

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Zivilrecht als Nebenfach  
mit dem Abschluss Magisterprüfung vom 29. Juli 2004  
vom 31. Januar 2012**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Zivilrecht als Nebenfach mit dem Abschluss Magisterprüfung vom 29. Juli 2004 (AB Uni 10/2004, S. 383 ff.) wird wie folgt geändert:

**1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt neu gefasst:**

|       |   |
|-------|---|
| § 1   | Aufgabe der Prüfungsordnung   |
| § 2   | Studienziel   |
| § 3   | Zugangsvoraussetzungen  |
| § 4   | Studienbeginn   |
| § 5   | Inhalt und Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit                  |
| § 6   | Teilprüfungen, Prüfer   |
| § 7   | Anmeldung zu Teilprüfungen  |
| § 8   | Durchführung von Teilprüfungen  |
| § 9   | Bewertung von Prüfungsleistungen                                      |
| § 10  | Wiederholung von Teilprüfungen  |
| § 11  | Konto über Teilprüfungen  |
| § 12  | Einsicht in Prüfungsakten; Bescheinigung                              |
| § 13  | Grundstudium  |
| § 13a | Erbringung von Leistungen des Grundstudiums ab Wintersemester 2011/12 |
| § 14  | Zwischenprüfung   |

|          |  |
|----------|--|
| § 15     | Hauptstudium   |
| § 16     | Magisterprüfung  |
| § 17     | Geltungsbereich der Magisterprüfung der Philosophischen Fakultät |
| § 18     | Studienberatung  |
| § 19     | Inkrafttreten und Veröffentlichung der Prüfungsordnung           |
| § 20     | Übergangsbestimmungen  |
| Anhang I | Umrechnungstabelle   |

**2. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„<sup>1</sup>Das Studium des Nebenfaches „Zivilrecht“ gliedert sich in ein Grundstudium von 16 Semesterwochenstunden (SWS) oder 12 SWS bei Belegung der Veranstaltungen nach § 13a und ein Hauptstudium von 18 SWS.“

**3. § 6 Absatz 1 wird folgender Satz 3 neu hinzugefügt:**

„<sup>3</sup>Bei Belegung von Veranstaltungen gem. § 13a können Teilprüfungen auch in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt werden.“

**4. § 13 a wird neu hinzugefügt:**

**„§ 13 a**

**Erbringung von Leistungen des Grundstudiums ab Wintersemester 2011/2012**

Wer das Grundstudium vor dem Wintersemester 2011/12 noch nicht vollständig abgeschlossen hat, muss zum erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums folgende Leistungen erbringen:

- anstelle der Veranstaltungen zum öffentlichen Recht gem. § 13 Abs. 2: Erfolgreiche Teilnahme an den Vorlesungen des Instituts für Politikwissenschaft Öffentliches Recht I (Wintersemester) und Öffentliches Recht II (Sommersemester) mit einer Semesterabschlussklausur zu der letztgenannten Vorlesung (4 SWS, 6 Leistungspunkte),
- anstelle der Veranstaltungen zum Zivilrecht gem. § 13 Abs. 2: Erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Privatrecht für Studierende der Wirtschaftswissenschaft (Sommersemester) mit Semesterabschlussklausur oder mündlicher Prüfung (4 SWS, 6 Leistungspunkte)

5. **§ 14 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„<sup>3</sup>Mit der Zwischenprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling Kenntnisse in den in § 13 Abs. 1 oder § 13 a genannten Rechtsbereichen in einem Maße erworben hat, das eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums erwarten lässt.“

6. **§ 14 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„<sup>4</sup>Ist die für den Abschluss der Zwischenprüfung erforderliche Anzahl von 12 Leistungspunkten erreicht, wird ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt.“

## Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 28.11.2011.

Münster, den 31.01.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 31.01.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles